

Übach-Palenberg, 21.06.2018

An den
Bürgermeister der Stadt Übach-Palenberg
Herrn Wolfgang Jungnitsch
Rathausplatz 4

52531 Übach-Palenberg

Antrag zur Entwicklung eines Naturschutzgebietes

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Jungnitsch,

die Fraktion Bündnis90/Die Grünen und die SPD-Fraktion stellen nach §4 der Geschäftsordnung folgenden Antrag:

Beschlussvorschlag:

- 1.) Wir beantragen den von der CDU gestellten Antrag zum zeitgleichen Beginn der Regionalplanung und Bauleitplanung in der Sitzung des Ausschusses Bauen, Sicherheit und Ordnung vom 19. Juni 2018 dahingehend zu ergänzen, dass für beide Planungsszenarien die vom Gutachter Herrn Haese vorgetragene Erkenntnisse und Vorschläge berücksichtigt werden.

Seine Empfehlung einer Freifläche unterhalb der renaturierten Kiesgrube, die nachhaltige Sicherung des Waldstückes und der Erhalt einer Freifläche unterhalb des Waldstückes mündend in den Biotopverbundkorridor um Valkerhofstadt wird damit Planungsgrundlage.

(Zum Verständnis siehe Darstellung auf Seite 19 der Präsentation von Dipl. Biologen Ulrich Haese)

- 2.) Ergänzend beantragen wir, den großen Biotopverbundkorridor zwischen der Kiesgrube und dem Gehöft „Valkerhofstadt“ als Verbindung in die Wurmauen sowie den Biotopverbund „Groote Bos Laandgraf“ der Naturmonumenten Niederlande dauerhaft als Freifläche zu erhalten und mittelfristig die Schaffung einer großen Ausgleichsfläche in Form einer offenen Wiesen- und Heckenlandschaft mit vereinzelt Baumschonungen zu errichten.
- 3.) „SPD und Grüne“ beantragen, die beschriebenen Flächen von derzeit Landschaftsschutzgebiet in ein Naturschutzgebiet aufzuwerten, diesbezüglich Antrag bei der unteren Landschaftsschutzbehörde des Kreises Heinsberg zu stellen und in die Regionalplanung aufzunehmen. Wir folgen den in dem Gutachten erbrachten Nachweisen von Arten der Roten Liste in dem beschriebenen Gebiet um diesen besonderen Schutz zu gewähren und langfristig zu erhalten.

Begründung:

Durch die Aufwertung wird der Leistungsfähigkeit des kommunalen Naturhaushaltes und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit dieser Naturgüter auch für künftige Generationen Rechnung getragen.

Die Aufwertung erfolgt zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Darüber hinaus wird auch eine nachhaltige städtische Wohnbauentwicklung gefördert, indem Ausschlussgebiete klar definiert werden und weitere Entwicklungen schneller und zielgerichteter durchgeführt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Fraktionen

Frank Kozian



Alf-Ingo Pickartz

